

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 10. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Bewegungs- und Sportwissenschaft“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 10. Februar 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 38/2017) am 08.06.2017

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/38_2017.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen

- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Dem Studiengang liegt eine grundständige bewegungs- und sportwissenschaftliche Ausrichtung zugrunde, für die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Bewegung und Körperlichkeit sowie ihren leiblichen Weltbezügen im Kontext pädagogischer, entwicklungspsychologischer, soziologischer, medizinischer, trainingswissenschaftlicher und gesundheitssportlicher Theorien konstitutiv ist. Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in den wesentlichen wissenschaftlichen Zugängen zu Bewegung, Sport und Körperlichkeit erwerben. Insbesondere geht es um die Betrachtung der Bewegung des Menschen und seiner Körperlichkeit im gesellschaftlichen und biographischen Kontext, in erziehungs- und bildungstheoretischer sowie entwicklungspsychologischer Hinsicht und um physiologische Möglichkeiten und

Grenzen körperlicher Leistung und Belastbarkeit beim gesunden, aber auch akut und chronisch erkrankten bewegungsaktiven Menschen sowie um Bewegungsintervention und Training in allen Bereichen des Sports, körperlich aktiver Lebensgestaltung im Lebensgang, der Prävention und der kurativen Versorgung.

Auf der Grundlage dieser Kompetenzen sollen die Studierenden Qualifikationen erwerben, die sie einerseits befähigen, in der Jugend- und Erwachsenenbildung (Sportvereine und -verbände, Einrichtungen der kulturellen Bildung, Kooperationspartner von Ganztagschulen) ein reflektiertes und gut fundiertes Angebot im pädagogischen Erfahrungsfeld Bewegung, Spiel und Sport, in der Körperarbeit unterschiedlicher Anwendungen und in der Praxis kultureller Bildung zu eröffnen sowie andererseits ein zielführendes Üben und Trainieren körperlicher Entwicklungsmöglichkeiten in sportiven und präventiven Einrichtungen der Gesundheitsförderung anzubieten. Die AbsolventInnen sind dafür qualifiziert, institutionelle Rahmenbedingungen zu reflektieren, angemessene Interventionen zu planen und Bewegung im Sinne von pädagogischen und kulturellen Bildungsangeboten und / oder von Trainingsmaßnahmen zielgruppenbezogen zu inszenieren. Dazu gehören Qualifikationen zur konzeptionellen Entwicklungsarbeit, zu zielgruppenspezifischer Analyse und Diagnose, Planung, Durchführung und Reflexion von praktischen Bewegungs- und Sportangeboten sowie zu körperbezogener Arbeit und die Befähigung zur Teamarbeit und Kooperation mit assoziierten Einrichtungen.

Im Einzelnen verfügen Studierende nach Abschluss des Studiengangs über folgende Kompetenzen:

- Die Studierenden kennen ein breites Spektrum fachwissenschaftlicher Diskurse und können selbstständig mit diesen Diskursen umgehen.
- Sie können dieses Wissen nutzen, um eigenständig vertiefende Forschungsfragen im Gegenstandsfeld zu entwickeln und entsprechende Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- Sie sind in der Lage, körper- und bewegungsbezogene Eigenerfahrungen soziokulturell, biographisch-selbstreflexiv sowie theoriegeleitet zu analysieren.
- Sie können die bildenden und gesundheitsfördernden Potenziale von körper-, bewegungs- und sportbezogenen Interventionen einschätzen.
- Sie sind in der Lage, bildungs- und gesundheitsbezogene Angebote zu entwickeln, zu planen, durchzuführen und auszuwerten; dabei nutzen sie ihr Wissen über die besonderen Bedingungen und Anforderungen, die sich durch das institutionelle Setting, die Zielgruppe, die intendierten Ziele, die verfügbaren Methoden, die eigenen Stärken, Kompetenzen und Grenzen sowie durch die Erwartungen Dritter ergeben.
- Sie entwickeln die Fähigkeit, in interprofessionellen Teams zu handeln und die eigene Expertise dabei fachwissenschaftlich sowie in der praktischen Umsetzung und Evaluation argumentativ zu vertreten und zu behaupten, aber auch kritisch zu befragen.
- Sie können das eigene Handeln in einen übergeordneten gesellschaftlichen Kontext einordnen und fachwissenschaftlich fundiert begründen.
- Sie entwickeln einen reflektierten Umgang mit Wissen und Können in einem oder mehreren profilbildenden Schwerpunkten des Studiengangs.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Aufgrund der besonderen sportmotorischen Anforderungen im Studium des Fachs Bewegungs- und Sportwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg sind für die Aufnahme des Studiums spezifische sportmotorische Voraussetzungen nachzuweisen.

1. Bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium an der Philipps-Universität Marburg ist die Sporttauglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter sein darf als vier Monate.
2. Der Nachweis der spezifischen Eignung für das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft erfolgt
 - a) durch die Vorlage eines Nachweises über das Deutsche Sportabzeichen in Bronze, der nicht älter sein darf als zwei Jahre, oder
 - b) durch die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss eines Sport Abiturprüfungskurses mit mindestens 11 Punkten bzw. einer vergleichbaren Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Note „gut“,
oder
 - c) durch die Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines Sport Leistungskurses im Abitur
 - d) durch die Vorlage eines Nachweises über eine erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsprüfung an einer anderen Universität, der nicht älter sein darf als zwei Jahre.
3. Studienortwechsler, die bereits an einer anderen Hochschule das Fach Sport studiert haben und in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, sind vom Nachweis der spezifischen Eignung befreit.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche „Basis“, „Aufbau“, „Praxis“, „Außerfachliches Profil“, „Innerfachliches Profil“ und „Abschluss“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis		54	
<i>Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft gemäß Anlage 3 Importmodul- liste</i>	PF	6	
<i>Bildung und Bewegung- Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik gemäß Anlage 3 Import- modulliste</i>	PF	6	
<i>Medizin, Training, Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	PF	6	
<i>Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport gemäß Anlage 3 Import- modulliste</i>	PF	6	
<i>Grundthemen des Bewegens A</i>	PF	3	
<i>Grundthemen des Bewegens B</i>	PF	6	
<i>Bewegungspraktiken A</i>	WP	6	2 von 3
<i>Bewegungspraktiken B</i>	WP	6	
<i>Bewegungspraktiken C</i>	WP	6	
<i>Bewegungspraktiken D</i>	PF	9	
Aufbau		48	
<i>Forschen in Studienprojekten</i>	PF	12	
<i>Anwendungsfeld</i>	PF	6	
<i>Bewegungen vermitteln</i>	PF	6	
<i>Vertiefung der Bewegungspraktiken</i>	PF	6	
<i>Bewegungs- und Körperkonzepte</i>	PF	18	
Praxis		12	
<i>Praktikum</i>	PF	12	
Außerfachliches Profil		18	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	18	
Innerfachliches Profil		36	
<i>Inklusion und ganztägige Bildung I</i>	WP	6	2 (jeweils Teil I + II) aus 3
<i>Inklusion und ganztägige Bildung II</i>	WP	12	
<i>Kulturelle Bildung I</i>	WP	6	
<i>Kulturelle Bildung II</i>	WP	12	
<i>Medizin, Training und Gesundheit I</i>	WP	6	
<i>Medizin, Training und Gesundheit II</i>	WP	12	
Abschluss		12	
<i>Bachelorarbeit</i>	PF	12	
Summe		180	

(3) Der Studienbereich Basis beinhaltet eine Einführung in das Studium und Module, die sich mit den Grundlagen der Sport- und Bewegungswissenschaft aus verschiedenen

disziplinären Perspektiven auseinandersetzen. Es geht um grundlegende pädagogische, bildungstheoretische, anthropologische, soziologische, psychologische, kulturtheoretische und medizinisch-trainingswissenschaftliche Zugänge zur Körperlichkeit und Bewegung des Menschen. Darüber hinaus wird der Grundstein einer bewegungspraktischen Ausbildung der Studierenden gelegt, indem auf einer strukturellen Ebene des Gegenstandsfeldes verständlich gemacht wird, wie sich Bewegungskultur insgesamt von elementaren Themen des Bewegens und von spezifischen Weisen ihrer Thematisierung im Sinne von Habitusformationen des Spielens, Leistens, Wagens, Kämpfens und Gestaltens ausgehend in je spezifischen bewegungsbezogenen Weltzugangsweisen konstituiert und zu Sportarten im Sinne kultivierter Bewegungspraktiken verdichtet. Ferner entscheiden sich die Studierenden für weiterführende Auseinandersetzungen mit einer Auswahl angebotener sportlicher Bewegungspraktiken.

(4) Im Studienbereich Aufbau werden zum einen in unterschiedlichen wissenschaftsdisziplinären Zugangsweisen in thematisch ausgerichteten Projekten konkrete Forschungsfragen systematisch bearbeitet und entsprechende Kompetenzen zu spezifischem wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt. Dabei werden im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung eigener Studien auch wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen reflektiert. Zum anderen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich mit der Praxis und den konzeptionellen Grundlagen eines Anwendungsfeldes auseinanderzusetzen. In Verbindung mit den unterschiedlichen Anwendungsfeldern des Studiengangs stellen sich Fragen zu Vermittlungsprozessen kultureller, pädagogischer und gesundheitlich-präventiver Bewegungspraxis, die im Kontext methodisch-didaktischer Überlegungen reflektiert werden sollen. Die thematisierten Anwendungsfelder und Vermittlungskonzepte erfahren ihre vertiefende theoretische Fundierung und Reflexion durch eine multidisziplinäre Betrachtung der in der Bewegungs- und Sportwissenschaft etablierten Körper- und Bewegungskonzepte. Darüber hinaus vertieft der Studienbereich die bewegungspraktische Ausbildung der Studierenden in ausgewählten sportlichen Handlungsfeldern.

(5) Im Studienbereich Praxis wird den Studierenden ein Blick über das Studium hinaus ermöglicht. Die bereits erworbenen Wissensbestände und Fertigkeiten werden in einem Praktikum mit den Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis konfrontiert und reflektiert.

(6) Im Studienbereich Innerfachliches Profil erhalten die Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung.

(7) Im Studienbereich Außerfachliches Profil erwerben die Studierenden Kompetenzen in anschlussfähigen Studienbereichen, die die bisherigen Wissensbestände erweitern und eine ergänzende Profilierung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglichen. Dazu sind auch Angebote der Partneruniversitäten im Ausland geeignet.

(8) Im Studienbereich Abschluss verfassen die Studierenden ihre Bachelorarbeit.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb21/ifsm>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen

werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;

7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist

festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss

rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in der Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen

- Berichten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- lehrpraktische Prüfungen
- sportpraktische Prüfungen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt. Die Dauer und den Umfang der sportpraktischen Prüfungen regelt Nummer 17 der „Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen“ in Anhang 3.23 der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft mit einem disziplinären oder multidisziplinärem Zugang unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringt, eine

fachspezifische Fragestellung in Form einer theoriegeleiteten Auseinandersetzung und Klärung, ggf. einschließlich einer empirischen Studie zu bearbeiten. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 LP erworben hat.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der

Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Grundthemen des Bewegens A“, „Grundthemen des Bewegens B“, „Praktikum“, „Inklusion und ganztägige Bildung I“, „Kulturelle Bildung I“ und „Medizin, Training und Gesundheit I“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
3		ausreichend	Anforderungen nicht mehr genügt
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die

Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen „Inklusion und ganztägige Bildung II“, „Kulturelle Bildung II“ sowie „Medizin, Training und Gesundheit II“ möglich.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig. Von der Möglichkeit, ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul zu wechseln, sind die Module „Inklusion und ganztägige Bildung II“, „Kulturelle Bildung II“ sowie „Medizin, Training und Gesundheit II“ ausgenommen.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

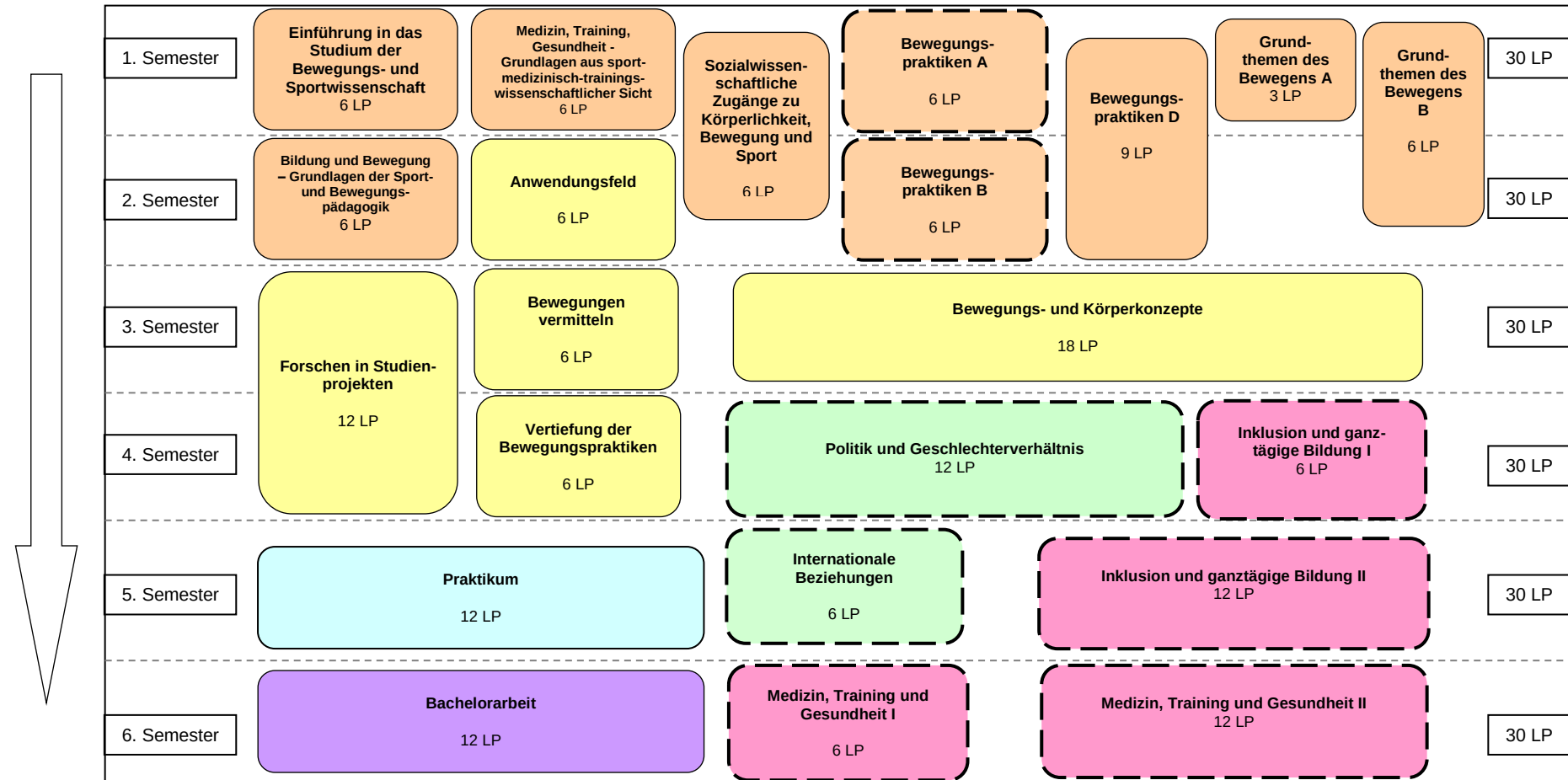
(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Marburg, den 31.05.2017

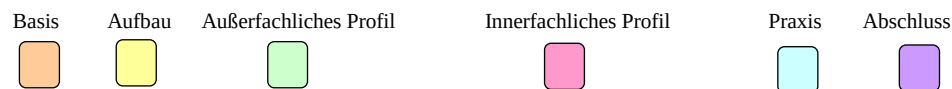
gez.

Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing
Dekanin des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

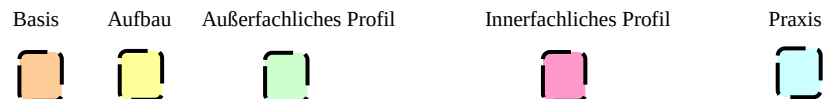
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

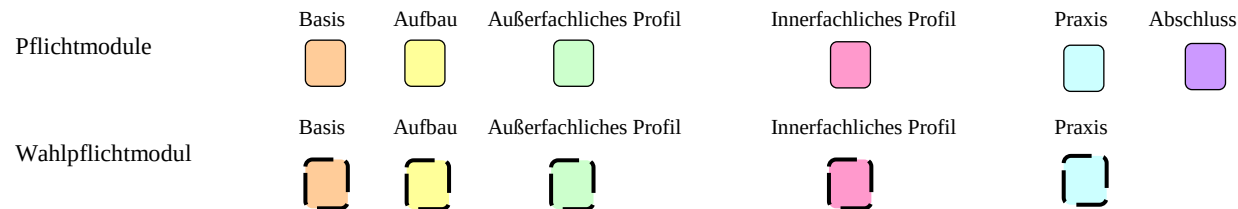
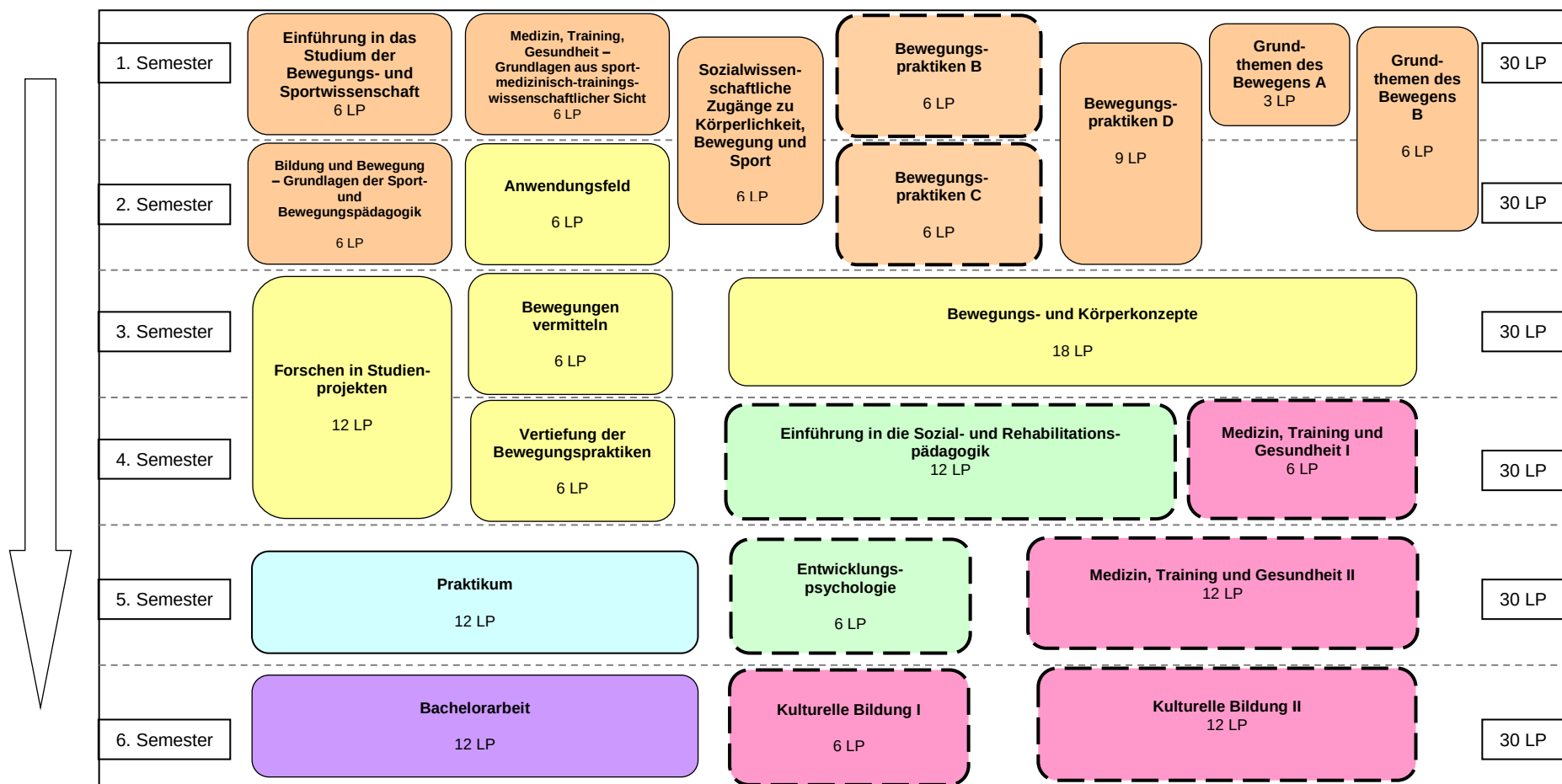


Pflichtmodule



Wahlpflichtmodul





Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundthemen des Bewegens A <i>Basics in Human Movement A</i>	3	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen hinsichtlich der Realisierung des grundlegenden Bewegungsthemas Spielen und der Reflexion seiner konstitutiven Strukturen als Habitusformation. Die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in eng verzahnten Phasen von praktischer Realisierung, theoriebezogener Grundlegung und Reflexion erworben. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Spielen als besondere Form des Weltzugangs realisieren und hinsichtlich seiner grundlegenden Bedingungen und Strukturen reflektieren • Ausgewählte Spieltheorien kennen und Wesensmerkmale des Spielens reflektieren • Die Bedeutung des Spielens im Horizont von Bildung reflektieren • Prozesse des Spielens in Interaktion mit einer Spielgruppe initiieren und gestalten • Typische Spielstrukturen erfahren, realisieren und bewegungs-theoretisch reflektieren	Keine	Anwesenheitspflicht <u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) oder Referat (45 min)
Grundthemen des Bewegens B <i>Basics in Human Movement B</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen hinsichtlich der Realisierung grundlegender Bewegungsthemas und der Reflexion deren konstitutiver Strukturen. Die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in allen Lehrveranstaltungen des Moduls in eng verzahnten Phasen von praktischer Realisierung, theoriebezogener Grundlegung und Reflexion erworben. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Die Konstruktion konkreter bewegungskultureller Praxis aus den grundlegenden Habitusformationen des Leistens, Wagens, Kämpfens sowie des Wahrnehmens und Gestaltens heraus verstehen. • Erkennen, wie die Bewegungsgrundthemen Laufen,	Keine	Anwesenheitspflicht <u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) oder Referat (45 min).

				Werfen, Springen, Balancieren, Schwimmen, Klettern, Rollen, Gleiten, Gehen oder Drehen unter verschiedenen Habitusformationen unterschiedliche bewegungskulturelle Praktiken hervorbringen. • Die Konstruktion konkreter bewegungskultureller Praktiken analysieren und darstellen sowie in deren regelhafter Struktur selbstständig handeln. • Unterschiedliche didaktische Umgangsmöglichkeiten mit dem so verstandenen Gegenstand erkennen und bewerten. • Vermittlungsprozesse zu den verschiedenen Bewegungsthemen gestalten und reflektieren.		
Bewegungspraktiken A <i>Practice in Sports A</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen zur Realisierung der sportlichen Bewegungspraxen Leichtathletik und Schwimmen. Ferner reflektieren sie deren konstitutive Strukturen. Die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in allen Lehrveranstaltungen des Moduls in eng verzahnten Phasen von praktischer Realisierung, theoriebezogener Grundlegung und Reflexion erworben. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Die Bedeutung des „Leistens“ im Horizont von Bildung reflektieren • Grundlegende Bewegungsweisen des Schwimmens und der Leichtathletik realisieren und bewegungstheoretisch reflektieren • Zentrale Handlungs- und Lernprobleme im Schwimmen und der Leichtathletik kennen und lerntheoretisch reflektieren	Keine	Anwesenheitspflicht <u>Studienleistungen:</u> Zwei Studienleistungen: Eine in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (10 Seiten) oder Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten) und eine in Form einer sportpraktischen Leistung <u>Modulprüfung:</u> Sportpraktische Prüfung
Bewegungspraktiken B <i>Practice in Sports B</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen zur Realisierung der sportlichen Bewegungspraxen der Zielschuss- und Rückschlagspiele sowie hinsichtlich der Reflexion deren konstitutiven Strukturen. Die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in allen Lehrveranstaltungen des Moduls in eng verzahnten Phasen von praktischer Realisierung, theoriebezogener Grundlegung und Reflexion erworben.	Keine	Anwesenheitspflicht <u>Studienleistungen:</u> Zwei Studienleistungen: Eine in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (10 Seiten) oder Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten) und eine in Form einer

				Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Die Bedeutung des spielerischen Wettfeuerns im Horizont von Bildung • Charakteristische Grundstrukturen von Rückschlag- und Zielschusspielen bewegungstheoretisch reflektieren • Prozesse des Spielens in Interaktion mit einer Spielgruppe initiieren und gestalten • Typische Rückschlag- und Zielschussspiele in technisch-taktischer Hinsicht funktional realisieren • Zentrale Handlungs- und Lernprobleme im Bereich der Sportspiele kennen und lerntheoretisch reflektieren • Spiel- und sportspieldidaktische Unterrichtskonzepte kennen, im Rahmen von Bildung reflektieren		sportpraktischen Leistung <u>Modulprüfung:</u> Sportpraktische Prüfung
Bewegungspraktiken C <i>Practice in Sports C</i>	6	Wahlpflicht- modul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen zur Realisierung der sportlichen Bewegungspraxen des Turnens und der Körperbildung bzw. des Tanzens und hinsichtlich der Reflexion deren konstitutiven Strukturen. Die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in allen Lehrveranstaltungen des Moduls in eng verzahnten Phasen von praktischer Realisierung, theoriebezogener Grundlegung und Reflexion erworben. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Grundlegende Bewegungsweisen des Turnens und Tanzens erfahren und ihre Prinzipien begreifen und bildungstheoretisch reflektieren • Unterschiedliche Thematisierungen der bewegungskulturellen Praxen und Methoden der Unterstützung aufbereiten • Den Umgang mit Turngeräten (inkl. Minitrampolin), deren Absicherung und die Hilfestellung kennen • Vielfältige Formen der Bewegungsfindung und -gestaltung in ihren verschiedenen Wirkungsweisen verstehen • Formen des menschlichen Bewegungsausdrucks in ihrem soziokulturellen Kontext und als Teilbereich	Keine	Anwesenheitspflicht <u>Studienleistungen:</u> Zwei Studienleistungen: Eine in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (10 Seiten) oder Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten) und eine in Form einer sportpraktischen Leistung <u>Modulprüfung:</u> Sportpraktische Prüfung

				ästhetischer Bildung begreifen und reflektieren		
Bewegungspraktiken D <i>Practice in Sports D</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen in drei weiteren sportlichen Bewegungspraktiken ihrer Wahl und reflektieren sie hinsichtlich ihrer konstitutiven Strukturen im Rahmen entsprechender Habitusformationen. Die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in allen Lehrveranstaltungen des Moduls in eng verzahnten Phasen von praktischer Realisierung, theoriebezogener Grundlegung und Reflexion erworben. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Spezifische Bewegungsweisen beherrschen • Funktionale Grundstrukturen dieser Bewegungen und deren zugrunde liegenden Bewegungsaufgaben erfahren und im didaktischen Rahmen thematisch gestalten • Zentrale Handlungs- und Lernprobleme in diesem Bereich erkennen und theoretisch reflektieren • Didaktische Konzepte kennen, im Rahmen von bildungs-theoretischen Ansätzen reflektieren sowie in Vermittlungssituationen anwenden • Verschiedene Bewegungsweisen unter den Perspektiven einer Habitusformation didaktisch thematisieren • Die Spezifik der Rahmenbedingungen des pädagogischen Handelns in diesem Themenfeld reflektieren • Befähigung zum Lehren der Bewegungspraktik auf einführendem Niveau erlangen	Keine	Anwesenheitspflicht <u>Studienleistung:</u> Zwei Lehrpraktische Demonstrationen (je 45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Lehrpraktische Prüfung (45 Min.)
Forschen in Studienprojekten <i>Research Projects</i>	12	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen im Rahmen von natur- sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschungsperspektiven auf unterschiedliche Themen und Fragestellungen der Sport- und Bewegungswissenschaft. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens kennen und im Rahmen eines ausgewählten wissenschaftlichen Zugangs natur-, sozial- oder geisteswissenschaftlicher Perspektive anwenden,	Abschluss des Moduls Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik oder Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht oder Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (15 bis 20 Seiten)

				insbesondere hinsichtlich der Entwicklung einer Forschungsfrage, eines Forschungsdesigns und der Durchführung einer eigenen kleinen Studie, der Datenerfassung und -analyse sowie der Darstellung der Ergebnisse in einem Projektbericht • Den Forschungsstand zur Fragestellung aufarbeiten und kritisch reflektieren und bewerten • Das eigene Projekt theoriekonsistent fundieren und methoden-kritisch reflektieren		
Anwendungsfeld <i>Practical Application</i>	6	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen zur Gestaltung von Maßnahmen in einem ausgewählten Praxisfeld der Bewegungs- und Sportwissenschaft. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Eigene Erfahrungen, wissenschaftliche Informationen und praktische Programme unter Bezug auf das gewählte Praxisfeld analysieren und kritisch reflektieren. • Bisher erworbene Kenntnisse im Praxisfeld anwenden, die erfahrene Praxis in den eigenen Theoriehorizont integrieren und reflektieren • Einen Transfer von der Theorie in die Praxis und umgekehrt leisten • Im Praxisfeld eine Intervention planen und gestalten sowie dokumentieren und reflektieren	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft	<u>Modulprüfung:</u> Kolloquium (20-30 Minuten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Portfolio (15-20 Seiten)
Bewegungen vermitteln <i>Teaching</i>	6	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen hinsichtlich der grundlegenden Zusammenhänge des Lehrens und Lernens von Bewegungen. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Grundzüge und Strukturen didaktischer Theoriebildung kennen und reflektieren • Grundlegende Theorien zum Lehren und Lernen von Bewegungen und den damit verbundenen Forschungsstand kennen und reflektieren • Historische und aktuelle didaktische Ansätze des Lehrens und Lernens von Bewegungen in unterschiedlichen pädagogischen Kontexten und mit verschiedenen Adressatengruppen kennen und	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik	<u>Studienleistung:</u> schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Minuten)

				reflektieren • Das Vermitteln im Kontext der Bewegungs- und Sportkultur, reflektieren • Bewegungskompetenzen und -leistungen von Akteuren sehen, erfassen, diagnostizieren und verstehen sowie geeignete Ansätze der Bewegungsförderung kennen		
Vertiefung der Bewegungspraktiken <i>Deepening of Practice in Sports</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen zur Realisierung von zwei sportlichen Bewegungspraktiken ihrer Wahl, setzen sich vertiefend mit deren konstitutiven Strukturen auseinander und reflektieren sie im Rahmen didaktischer Problemstellungen. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Sich zwei verschiedene Bewegungspraktiken vertiefend und differenzierend erschließen • Methoden zur didaktischen Thematisierung dieser Bewegungsweisen kennen und hinsichtlich zentraler Handlungs- und Lernprobleme reflektieren • Befähigung zum Lehren der Bewegungspraktiken auf vertieftem Niveau	Bewegungspraktiken A oder Bewegungspraktiken B oder Bewegungspraktiken C sowie Bewegungspraktiken D	Anwesenheitspflicht <u>Studienleistungen:</u> Zwei Studienleistungen: eine in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (10 Seiten) oder Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten) und eine in Form einer sportpraktischen Leistung oder Bearbeitung einer Bewegungsaufgabe oder lehrpraktischen Prüfung <u>Modulprüfung:</u> Sportpraktische Prüfung
Bewegungs- und Körperkonzepte <i>Concepts of Movement and Body</i>	18	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Im Modul werden verschiedene Konzepte von Körper und Bewegung hinsichtlich ihrer jeweiligen Einbettung und Differenzierung in grundlegende Theoriefelder zwischen bildungstheoretischer, sozialwissenschaftlicher und medizinisch-naturwissenschaftlicher Betrachtung im Rahmen einer Vorlesung dargelegt und in begleitenden Seminaren von den Studierenden anhand konkreter Texte und Beispiele vertiefend reflektiert. Dabei geht es auch um wissenschaftliche Perspektiven auf die Kategorien „Körper“ und „Bewegung“ in Bezug auf die Profilschwerpunkte des Studiengangs. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Grundlagen von Körper- und Bewegungskonzepten kennen und hinsichtlich ihrer Relevanz für die jeweilige Theoriebildung reflektieren sowie wissenschaftstheoretisch einordnen	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik; Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht; Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	<u>Studienleistung:</u> schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) oder Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Minuten)

				Bedeutung und Konsequenzen unterschiedlicher Bewegungs- und Körperkonzepte hinsichtlich der Profilschwerpunkte kennen und in diesem Kontext reflektieren.		
Praktikum Practical Placement	12	Pflichtmodul	Praxis- modul	Im Praktikum erwerben und bestärken die Studierenden berufsrelevante Kenntnisse und Methoden. Darüber hinaus klären sie ihre Berufserwartungen.	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungs-pädagogik; Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht; Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	<u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Praktikumsbericht (15-20 Seiten) oder Portfolio (15-20 Seiten)
Inklusion und ganztägige Bildung I Inclusion and All-Day Education I	6	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Die Studierenden setzen sich unter einer Bewegungsperspektive theoriebezogen mit Fragen zur Inklusion und Exklusion sowie zur Verortung und Beziehung von ganztägiger Bildung in Schule und Jugendarbeit auseinander und gewinnen auf diese Weise eine Reflexionsfolie für Erfahrungen aus unterschiedlichen Anwendungsfeldern in diesem Bildungskontext. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: - Den Diskurs zur Inklusion und Exklusion im Bildungshorizont kennen und bewegungspädagogisch reflektieren - Ansätze einer ganztägigen Bildung im Kontext gesellschaftlichen Wandels kennen und reflektieren sowie zu Bewegungs- und Sportaktivitäten in Beziehung setzen - Die Bedeutung von Bewegung und Sport als Bildungspotenzial in inklusiven und ganztägigen Bildungssettings beschreiben und konzeptionell entwickeln die strukturellen Bedingungen des Handelns mit Sehschädigungen einschätzen und theoriegeleitet reflektieren	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Referat (45 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder Portfolio (15 Seiten)
Inklusion und ganztägige Bildung II Inclusion and All-Day	12	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Die Studierenden setzen sich vor dem Hintergrund der entwickelten Theoriebezüge unter der Perspektive von Inklusion und ganztägiger Bildung mit institutionellen	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (20-25 Seiten)

Education II				Strukturen und Prozessen von schulischer Bildung und Jugendbildung auseinander. Erfahrungen aus den unterschiedlichen Anwendungsfeldern in diesem Bildungskontext werden mit dem Ziel der praxisnahen Konzeptentwicklung reflektiert. In diesem Rahmen wird unter dem Aspekt der Adressatenorientierung auch ein besonderer Fokus auf die Bedarfe von Menschen mit Sehschädigungen gelegt. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Den Zusammenhang von Teilhabe und ganztägiger Bildung für Bewegungs- und Sportangebote kennen und praxisnah reflektieren • In einem ausgewählten Anwendungsfeld eines inklusiven und ganztägigen Bildungssettings Praxis analysieren, reflektieren und entwickeln • Prozesse der bewegungsbezogenen Strukturentwicklung von Bildungseinrichtungen initiieren und begleiten • Bewegungsbezogene Bildungsprozesse und -settings unter der Perspektive der Qualitätssicherung evaluieren können		
Kulturelle Bildung I Cultural Education I	6	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Das Modul „Kulturelle Bildung I“ entwickelt Theoriegrundlagen für eine kulturelle Bildungsarbeit in körper- und bewegungsbezogenen ästhetischen Handlungsfeldern und analysiert die strukturellen Bedingungen dieser Handlungsfelder. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Theoretische Grundlagen der „Kulturellen Bildung“ kennen, körper- und bewegungsbezogen spezifizieren und unter der Perspektive praktischer Realisierungsmöglichkeiten reflektieren • Praxen einer körper- und bewegungsbasierten sowie medial gestützten Bildungsarbeit hinsichtlich ihrer konstitutiven Strukturmomente analysieren • Die grundlegende Bedeutung von Körper und Bewegung in Prozessen der kulturellen Bildung theoriegeleitet reflektieren • Ansätze der kulturellen Bildung kennen, körper- und bewegungsbezogen spezifizieren sowie	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Referat (45 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder Portfolio (15 Seiten)

				konzeptionell entwickeln und begründen		
Kulturelle Bildung II Cultural Education II	12	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Das Modul „Kulturelle Bildung II“ qualifiziert für eine kulturelle Bildungsarbeit, indem es körper- und bewegungsbezogene ästhetische Handlungsfelder - wie Tanz, Bewegungskünste, Trendsportarten, mediale Inszenierungen in sportiven Kontexten - in ihren besonderen bildenden Eigenschaften und Potenzialen erschließt. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Anliegen, Ziele und Qualitäten einer „Kulturellen Bildung“ kennen, theoretisch beschreiben und kritisch einordnen • Praxen und Methoden einer körper- und bewegungsbasierten sowie medial gestützten Bildungsarbeit selbst erfahren haben, theoretisch einordnen und in ihren Bildungspotenzialen reflektieren • Eine körper- und bewegungsbasierte sowie medial gestützte Bildungsarbeit unter Nutzung der praktischen und theoretischen Erfahrungen und Einsichten eigenständig und adressatengerecht im Rahmen eines Projekts planen, durchführen und auswerten • Ergebnisse des eigenen Projekts theoriegeleitet reflektieren und präsentieren	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (20-25 Seiten)
Medizin, Training und Gesundheit I Medicine, Training and Health I	6	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Das Profilmodul „Medizin, Training und Gesundheit I“ erschließt einschlägige Theoriegrundlagen und vertieft ausgewählte Aspekte von körperlichen Akutreaktionen, Training, Adaptation und Beurteilung auf Basis von Belastungs- und Beanspruchungsprinzipien in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit. Akutreaktionen, Training und Adaptation werden dabei auch theoriegeleitet auf die Gegebenheiten verschiedener Anwendungsfelder bezogen und konzeptionell entwickelt. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Grundlagen physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport kennen und interpretieren • Untersuchungs- und Trainingsmethoden und deren	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung</u> (unbenotet): Referat (45 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder Portfolio (15 Seiten)

				grundsätzliches Wirkungspotential einordnen und einschätzen • Spezifische Aspekte von Bewegung und Sport sowie des Testens und des Trainings in Abhängigkeit von Trainingszielen in spezifischen Zielgruppen kennen, theoretisch beschreiben, kritisch einordnen und adäquat modulieren		
Medizin, Training und Gesundheit II Medicine, Training and Health II	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Das Profilmodul „Medizin, Training und Gesundheit II“ spezifiziert Prozesse von Belastung, Beanspruchung, Training, Akutreaktion und Adaptation unter Berücksichtigung von (patho)physiologischen und trainingsmethodischen Grundlagen in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit für ausgewählte praktische Anwendungsfelder. Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen: • Grundlagen (patho)physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport kennen, interpretieren und anwenden • Untersuchungsmethoden und Trainingsinterventionen adressatengerecht planen, durchführen, auswerten, theoriegeleitet reflektieren und präsentieren • Instrumente der Qualitätssicherung in spezifischen Fragen der Leistungsdiagnostik kennen und in konkreten diagnostischen Szenarien und/oder Trainingsinterventionen nutzen	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (20-25 Seiten)
Bachelorarbeit Bachelor thesis	12	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Im Abschlussmodul wird die Bachelorarbeit angefertigt. Sie verlangt eine Leistung mit der Studierende die Fähigkeit nachweisen sollen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft mit einem disziplinären oder multidisziplinären Zugang unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, den Nachweis zu erbringen, eine fachspezifische Fragestellung in Form einer theoriegeleiteten Auseinandersetzung und Klärung, ggf. einschließlich einer empirischen Studie zu bearbeiten.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 120 LP	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (30-60 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Außerfachliches Profil erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 18_LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Angebot aus Lehrereinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Rechtswissenschaft (FB 01)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Betriebswirtschaft (FB 02)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Unternehmensführung	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Sozialwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Sozialwissenschaften (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Sozialisation	12
	Politik und Wirtschaft	12
	Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft	6
	Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	12
	Identität und Mobilität im europäischen Kontext	12
	Materielle und mediale Kulturen	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Politikwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Politische Theorie I	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I	6
	Internationale Beziehungen I	6
	Vergleich politischer Systeme I	6
	Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Politische Ökonomie I	6
	Politische Theorie II	12
	Politisches System der Bundesrepublik II	12
	Internationale Beziehungen II	12
	Vergleich politischer Systeme II	12
	Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Politische Ökonomie II	12
	Europäische Integration	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Philosophie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Philosophie	Epochen der Philosophie	12

(Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Geschichte der Philosophie I	12
	Geschichte der Philosophie II	12
	Geschichte der Philosophie B6	6
	Theoretische Philosophie I	12
	Theoretische Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie B6	6
	Praktische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie II	12
	Praktische Philosophie B6	6
	Disziplinen der Philosophie	12
	Probleme der Philosophie	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Psychologie (FB 04)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Psychologie (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinations-beschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Germanistik und Kulturwissenschaften (FB 09)	
Angebot aus Studiengang B.A. Medienwissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Modultitel	LP
	Propädeutikum	12
	Gestaltung digitaler Medien	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Germanistik und Kulturwissenschaften (FB 09)	
Angebot aus Studiengang M.A. Bildende Kunst (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Modultitel	LP
	Künstlerische Grundlehre	12
	Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler I	6
	Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler II	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Germanistik und Kulturwissenschaften (FB 09)	
Angebot aus Studiengang B.A. Kunstgeschichte (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Modultitel	LP
	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Geographie (FB 19)	
Angebot aus Studiengang B.Sc. Geographie (Die Studierenden sollten sich über	Modultitel	LP
	Einführung in das Studium der Geographie	6
	Grundkompetenz Klimageographie	6

mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Grundkompetenz Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz Geomorphologie	6
	Grundkompetenz Bodengeographie	6
	Grundkompetenz Biogeographie	6
	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz Geographie der peripheren Räume	6
	Grundkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz Stadtgeographie	6
	Grundkompetenz Bevölkerungsgeographie	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Erziehungswissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Modultitel	LP
	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung/ außerschulische Jugendbildung	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung/ außerschulische Jugendbildung	12
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Außerfachliches Profil“ Schulpädagogik (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftliches Studium (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	LEA 4 – Bildung, Schule und Profession	6

Verwendbar für Angebot aus Leereinheit	Studienbereich „Basis“ Sportwissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
StPO L3Anhang 3.23 Studienfach Sport (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft	6
	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik	6
	Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht	6
	Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	6

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP
Grundthemen des Bewegens A <i>Basics in Human Movement A</i>	3
Grundthemen des Bewegens B <i>Basics in Human Movement B</i>	6
Anwendungsfeld <i>Practical Application</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft ist ein externes Praktikumsmodul zu absolvieren. Mit dem Praktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 12 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuches.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit insgesamt den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt das Institut die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Berufspraktikums-Modul werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit sport- und bewegungswissenschaftlichem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Bewegungs- und Sportwissenschaft aufweisen. Die Wahl von Praktikumsstellen an Schulen im Landkreis Marburg-Biedenkopf kann nur in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) erfolgen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Sportwissenschaftlerin oder einen Sportwissenschaftler mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums den oder die Praktikumsbeauftragte_n zu konsultieren. Er / Sie berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang B.A. Bewegungs- und Sportwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb des fünften Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte sollen die Vorgaben auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Praktikumsbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.